Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 221-230

urn:nbn:de:gbv:45:1-90128

Anlage 221.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Naturalrentengesetzes für den Landesteil Oldenburg. 2. Lesung.

(Unlage 80)

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht eingegangen. Der Ausschuß stellt den Antrag: Annahme des Gesetzentwurfs wie er aus der ersten

und zweiten Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses II. Der Berichterstatter: Fröhle.

Anlage 222.

Bericht

des Ausschusses I über die Vorlage des Staatsministeriums, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920. 1. Lesung.

Das Beamtendiensteinkommensgeset vom 11. August 1920 in der Fassung der Abanderungsgesetze vom 30. Dezember 1920, 4. August und 29. November 1921 sowie 16. November 1922 soll durch die in den Art. 1-11 des Entwurfs gegebenen Faffungen erneut abgeändert werden. Nach der Begründung des Entwurfs machen die beränderten Verhältnisse, namentlich die durchgreifenden Neuregelungen der gleichlaufenden Reichsgesetzgebung eine solche Abänderung notwendig. Im Art. 1 des Entwurfs beantragt die Staatsregierung, daß der § 11 Abs. 1 des B.D.G. geändert wird, indem die Ortszuschläge unter ansiehnlicher Erhöhung der Gesamtsumme in Monatsbeträge umgewandelt werden. Nach Art. 2 des Entwurfs foll in Abanderung des Art. 14 Abs. 1 in Zukunft die Söchste grenze für Bergütung der Dienstwohnung in solchen hundertsätzen des Ortszuschlages bestehen, die sich nicht mehr nach bestimmten Gehaltsbeträgen, sondern nach der Zugehörigfeit zu bestimmten Gehaltsgruppen abstufen. Nach Urt. 3 des Entwurfs foll der § 15 des B.D.G. dahin= gehend geändert werden, daß für die Berechnung der Bersorgungsbezüge (Ruhegehalte usw.) in Zufunft nicht mehr der Durchschnittsfat der Ortszuschläge, sondern der für Ortsflaffe B bestimmte Betrag angerechnet wird.

Da diese Anderungen der reichsgesetzlichen Beordnung entsprechen, hat der Ausschuß keine Bedenken gegen die beantragten Abänderungen und stellt

Antrag 1: Annahme der Art. 1—3 des Entwurfs.

Im Art. 4 des Entwurfs sind die schon früher in Monatsbeträgen ausgedrückten Kinderzuschläge verzehnsacht, und in Art. 5 sind die Einkommensgrenzen für die Gewährung der Kinderzuschläge wesenklich erweitert. Beide Artikel übertragen die reichsgesetzliche Regelung auf unser B.D.G. Der Ausschuft stellt den

Antrag 2: Annahme der Art. 4 und 5 des Entwurfs.

Durch den Art. 5 wird § 22 des B.D.G. abgeändert. Nach § 22 Abs. 2 war bestimmt, daß Beamten, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum Tragen von Diensttleidung gezwungen sind, die unentgeltlich zu liesern ist, soweit das bisher geschah. Der Reichsstnazminister hat diese Bestimmung mit Erfolg beanstandet. Diese Bestimmung muß deswegen die im Art. 6 des Entwurfs vorgesehene Fassung haben.

Der Ausschuß stellt deswegen den

Antrag 3: Annahme des Art. 6 des Entwurfs.

In Übereinstimmung mit den Reichssätzen sind die bisher in Jahresbeträgen ausgedrückten Gehaltssätze auf Wonatsbeträge umgestellt und im Ergebnis wesentlich



erhöht. Sie sind im Art. 7 § 1 des Entwurfs unverändert übernommen. Nur das — von den Reichsjägen ab-weichende — Einzelgehalt B 1 ist unter entsprechender Umrechnung der bisherigen oldenburgischen Säte der Neubeordnung angepaßt. Art. 7 § 1 gab zu Bedenken keinen Anlaß.

Der Ausschuß ftellt den

Annahme des § 1 des Art. 7 des Entwurfs.

Nachdem entschieden ist, daß den preußischen Polizeiswerkmeistern, Polizeizahlmeistern und Gerichtsvollziehern der Aufstieg nach Gruppe VII nicht offen steht, muß die hiesige Gehaltsordnung entsprechend geändert werden. Das wird im Art. 7 § 2 des Entwurfs unter Hinveis auf die im Abänderungsgeseh vom 16. November 1922 Art. 10 § 3 vorgesehene Anmerkung 2 zu Gruppe VI beantragt. Bei dieser Gelegenheit empsiehlt sich im Anschluß an die beteiligten Wünsche die Einreihung der Berwaltungsbeamten, der Schutzpolizei und ihre Dienstbezeichnung völlig neu zu ordnen.

Hierfür hat der Regierungsvertreter folgendes beantragt:

Ich beantrage zur Anlage 81 folgende Ergänzungen und Anderungen der Gehaltsordnung:

In der Gruppe V wird hinter "Polizei-Zug- und Hauptwachtmeister" eingeschoben "Polizeiassisstenten".

In der Gruppe VI wird "Polizeizahlmeister, soweit nicht in Gruppe VII" statt durch "Polizeizahlmeister" ersetzt durch "Polizeisefretäre".

In der Gruppe VII wird "Polizeizahlmeister, soweit nicht in Gruppe VI" statt durch "Polizeioberzahlmeister" ersett durch "Polizeiobersefretäre".

In der Gruppe VIII wird "Bolizeihauptzahlmeister, soweit nicht in Gruppe IX" ersest durch "Bolizeiinspektoren"

In der Gruppe IX wird "Polizeihauptzahlmeister, soweit nicht in Gruppe VIII" ersetzt durch "Polizeiobersinspektoren".

In der Gruppe XII wird hinter "Direktor der Heils und Pflegeanstalt" eingeschoben "Landesgewerberat".

Der Ausschuß stellt ben

Untrag 5:

Annahme des § 2 mit den vom Regierungsvertreter beantragten Anderungen.

Zum § 3 des Art. 7 stellt der Regierungsvertreter folgende Abänderungsanträge:

Ich beautrage:

In der Gruppe VIII wird

a) hinter "Obersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII eingeschoben "Inspektoren",

hinter "Technische Regierungsobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII" eingeschoben "Technische Regierungsinspektoren",

hinter "Kassenobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII" eingeschoben "Kasseninspektoren", hinter "Technische Katasterobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII" eingeschoben "Technische Katasterinspektoren",

hinter "Bermessungsobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII" eingeschoben "Bermessungsinspektoren". In der Gruppe XI wird das Wort "Polizeimajor" ersetzt durch "Polizeimajore".

Bei der Beratung über den § 3 des Art. 7 sind die verschiedenen Eingaben mit dem Regierungsvertreter besprochen.

Der Verein der Hauswarte beantragt in einer Eingabe, mehr planmäßige Stellen für Hauswarte, soweit sie voll beschäftigt sind, zu schaffen. Maßgebend für die Schaffung von Stellen ist die volle Beschäftigung und ein Dienstalter, dessen Dauer sich nach der Bedeutung der verwalteten Gebände absufft. Nach diesen vom Landtag früher als zutreffend anerkannten Grundsähen besteht nach der Erklärung des Regierungsvertreters zurzeit kein Bedürfnis, mehr Beamtenstellen einzurichten.

Die Amtsschließer Wille in Barel und Dücke in Jever bitten unter Darlegung ihrer Dienstobliegenheiten und unter Hinweis auf die Eingruppierung ihrer Kollegen in Bechta um Einstufung in Gruppe V. In der Besprechung dieser Eingabe mit dem Regierungsvertreter machte dieser die Mitteilung, daß bei der Staatsregierung auch ein Untrag der fämtlichen Gefängnisbeamten vorliege, ihre Stellen aus der Gruppe IV und V in die Gruppen V und VI zu versetzen. Nach seinen Erklärungen stehen aber diese Beamten schon gunftiger wie in andern Staaten. Sie weiter zu heben wird auf den Widerspruch des Reichsfinanzministers stoßen. Gine Gleichstellung der Betenten mit den Umtsichließern der 1. Gruppe ist nach dem Umfang der Tätigkeit nicht berechtigt. Richtig ift, daß die Stellen in Bechta gehoben find. Ein Aufrücken nach Gruppe V ift für die Antragsteller durch Bersetung an eine Amtsichließerei der 1. Gruppe möglich, wobei sie zunächst berücksichtigt werden sollen.

In einer Eingabe bringt der Gendarmerieverein jeine Wünsche zu Anlage 81 zum Ausdruck und bittet, daß die 5 ältesten Kommissare (1/4) in die Gehaltsstuse VIII eingruppiert werden. Sierzu bemerkte der Regierungsvertreter, daß für die Beamten der Gendarmerie in den Berhandlungen mit dem Reichsfinanzminister das Mögslichste erreicht seine weitere Hebung von 5 Stellen nach Gruppe VIII sei völlig ausgeschlossen. Die Regierung könne nicht weitergehen, wie in Art. 7, § 3, des Entwurfs vorgeschlagen sei. Der Ausschuß war einstimmig der Ansicht, daß, da schon eine Besserstellung der Gendarmerie gegenüber Preußen durchgeführt sei, weitere Wünsche als nicht berechtigt angesehen werden könnten und auch der Konsequenzen wegen abzulehnen seien.

Der Verein der Wegemeister des Freistaates Oldenburg richtet eine Eingabe an den Landtag, in der er um eine höhere Einstufung bittet. Er weist darauf hin, daß die vortragenden Käte für das Tiesbauwesen sowie die Bauamtsvorstände schon jahrelang bestrebt waren, sie höher einzustusen. Er bringt in der Eingabe weiter



jum Ausdruck, daß die Wegemeister in Preußen wesentlich beffer gestellt find, indem diese fleinere Bezirte, andere Titel und höhere Einstufung haben. Auch glauben fie, daß sie Anspruch auf vollen Erjat an Mehrauswand an Kleidung und Lebensunterhalt haben. Der Regierungs= vertreter legte dar, daß die Wegemeister feine volle techn. Borbildung zu haben brauchten. In diesen Dienst fämen in erster Linie Militäranwärter, die nach 1 Jahr zwar eine Prüfung ablegten, die aber nicht der Staatsprüfung der Bauführer gleich zu achten sei. Tropdem seien sie früher in der Besoldung den Technifern ziemlich nahegestellt worden. Die Aufrückung nach Gruppe VII fei jedoch beanftandet. Wenn das in Preußen nicht der Fall fei, fo fame in Betracht, daß die Wegemeister dort Kommunalbeamte seien und das Einspruchsrecht bei der preußischen Bentralbehörde liege. Bu beachten sei jedoch, daß die bisherigen Inhaber der Stellen noch nach Bruppe VII aufruden fonnten. Beiter wolle die Regierung versuchen, den Beamten auch ohne Besuch des Technikums die Möglichkeit zu geben, die volle Prüfung zu machen. Für das Aufrücken nach Gruppe VII sei dann einmal das Bestehen der Brufung, dann aber auch die Leiftungsfähigkeit im prattischen Dienst bestimmend.

In einer Eingabe bringen die Beamten des mittleren Dienstes ihre Stellungnahme zu der Abersicht über den Bedarf an Stellen für planmäßige und nichtplanmäßige Beamte jum Ausdruck. Unter hinweis auf den bom Reiche anerkannten Grundfat, daß die Stellen im Ministerium bei der Sechstelung ausscheiden, glauben fie, daß ein Bedürfnis für die Sobereinftufung für fie mit Rücksicht auf die von ihnen zu erledigenden Arbeiten mindestens in demselben Mage bestehe, wie für die oberen Beamten. Sie weisen auf Grund einer Zusammenstellung nach, daß fie weit schlechter gestellt find als diese. Sie beantragen, daß 5 weitere Stellen nach XI, 9 Stellen von IX nach X, 1 Stelle von VIII nach IX und 1 Stelle von VII nach IX umgruppiert werden. Rach den Erflärungen des Regierungsvertreters läßt sich die Sebung der mittleren Stellen im Ministerium durchaus nicht mit denselben Bründen belegen, wie fie derzeit von maßgebendsten Stellen für die Bermehrung der Stellen in Gruppe XIII gegeben wurden. Eine Bermehrung der Stellen in Gruppe XI hält die Regierung für völlig unannehmbar. Regierung habe vielmehr die Absicht, zwei Stellen beim Freiwerden wieder nach X zurückzuseßen. Im übrigen laffe fich der Bergleich mit den großen Ministerien im Reich und in Preußen nicht voll durchführen, da die Aufgaben des oldenb. Ministeriums, insbesondere auch der hier in Frage fommenden Beamten, dort von Mittelbehörden, Landesfinanzämtern, Regierungen usw. wahr-genommen würden, und bei diesen Behörden nur verhältnismäßig wenige Beamte über die IX. Gruppe hinaus-

Zu dem Antrag auf Schaffung weiterer 9 Stellen in Gruppe X erklärt der Regierungsvertreter, daß dazu kein Bedürfnis vorliege, ebenso nicht für die Hebung der Stelle des Hauptkassenrendanten nach Gruppe IX. Aus dem Ausschuffe heraus wurde dagegen geltend gemacht, daß man auch bei den Amtskassen gehobene Stellen in Gruppe IX

geschaffen habe, und die Stelle des Sauptfaffenrendanten vielleicht doch wohl als gleich wichtig anzusehen sei. Der Regierungsvertreter sprach sich entschieden im verneinenden Sinne aus. Bezüglich des unter Ziffer IV gestellten Un-trages auf Sebung der Techniterstelle beim Silfsarbeiter im Ministerium des Innern von Gruppe VII nach Gruppe IX wurde vom Regierungsvertreter die Söhereinstufung als nicht in Frage fommend bezeichnet. Die planmäßige Besetzung der unter Biffer V gewünschten Stelle fei noch nicht angängig. Eine weitere Eingabe der Beamten des mittleren Dienstes nimmt ebenfalls Stellung ju der Stellenübersicht. Der Regierungsvertreter legte zu dieser Eingabe dar, daß auf Grund von Berhandlungen mit dem Reichsfinanzminifter die Sechstelung unter Bildung einer gemeinschaftlichen Liste bei diesen mittleren Beamten durchgeführt sei, und zwar in der Weise, daß 1/6 in Gruppe IX, weniger wie 3/6 in Gruppe VII, dagegen eine größere Zahl nach Gruppe VIII gebracht wäre. Da= durch seien diese Beamten schon gunftiger gestellt. Burde man noch mehr Stellen der höheren Gruppe ichaffen, jo würde die Bergünstigung noch größer, was nicht zu verantworten fei. Bei mittleren Berwaltungsbeamten fomme hinzu, daß sie beffere Beforderungsmöglichkeiten hätten.

Bei den Justizbeamten bestehe kein dienstliches Bedürfnis nach Bermehrung der planmäßigen Stellen. Ebenso seien die Berhältnisse bei den mittleren technischen Beamten befriedigend geordnet. Bei den Kataster- und Bermessungsbeamten bestehe zurzeit kein ausreichendes Bedürfnis nach Schaffung gehobener Stellen.

Der Ausschuß für die Oberbeamten des Kataster= und Vermessungswesens bittet in seiner Eingabe um die Durchsführung der vom Landtag beschlossenen Einstusung nach Eruppe X. Der Regierungsvertreter legte dem Ausschuß die Gründe dar, daß man im Interesse der Ehrlichkeit und der Gleichmäßigkeit nicht anders hätte versahren können. Im übrigen seien die Verhandlungen noch nicht abgesschlossen. Zu erwarten sei jedoch, daß die große Mehrzahl der hier in Frage kommenden Beamten in Gruppe X einsgereiht würde.

Der Reichsbund höherer Beamten beantragt in seiner Eingabe, daß für die Oberbeamten (Amtsgerichtsdireftoren, Oberstudienräte usw.) die neu geschaffenen Aufrückungsftellen in Gruppe XII wieder wie früher nach dem Dienftalter besetzt werden. Dazu erflärte der Regierungsvertreter, daß früher die in Frage kommenden Aufrückestellen überhaupt nicht vorhanden gewesen seien, und daß ihre Bejetung nach den Reichsgrundjäten unter Berüchfichtigung des dienstlichen Bedürfnisses erfolgen musse, soweit möglich lich, werde aber auf das Dienstalter Rudficht genommen. Undererseits sei wiederholt auf das flarfte dargelegt, daß nach dem jetigen Rechtszustand ein Aufrücken nach Gruppen XI und XII nach einer bestimmten Reihe von Dienstjahren völlig undurchführbar fei. Der Ausschuß mußte auch diese Eingabe durch die Erflärung des Regierungsvertreters als erledigt ansehen.

Der Ministerial-Rechnungsdirektor Rogge bittet in seinem Gesuch um Gleichstellung mit seinem nach Gruppe XI beförderten Kollegen. Zu dieser Eingabe wird auf die

Unlagen. 2. Landtag bes Freiftaats Oldenburg, 8. Berjammlung.

Ausführungen zu der Eingabe der mittleren Beamten im Ministerium hingewiesen. Bom Regierungsvertreter wird noch besonders bemerkt, daß der Petent nicht in Gruppe XI eingruppiert werden könne, da seine Stelle nicht im Sinne des Gesetzes als besonders wichtig zu bezeichnen sei. Der Ausschuß nußte sich den Aussührungen des Regierungsvertreters auf Ablehnung des Gesuches anschließen.

Die staatlichen Bürgermeister des Landesteils Birkenfeld bitten in einer Eingabe um Eingruppierung fämtlicher Bürgermeifter in Gruppe X. Sie weisen auf die zeitigen Schwierigkeiten in den Verhandlungen mit den Besatungsbehörden und auf die höhere Eingruppierung in Breugen hin. Nach Auffassung des Regierungsvertreters muß es bei der bisherigen Beordnung bleiben. Nach dieser sind von den 5 Bürgermeiftern 3 in Gruppe X und 2 in Gruppe IX, wovon der eine Beamte erst angestellt wird und für die Einstufung nach Gruppe X überhaupt noch nicht in Frage kommen kann. Grundfätlich alle Bürgermeister in Birkenfeld in Gruppe X einzugruppieren, hielt die Regierung für nicht richtig, da es seine Wirfung nach zwei Seiten habe. Die Bürgermeister seien eben mittlere Beamte und ihre Eingruppierung in IX und X müsse bestehen bleiben.

Die Eingabe des Gewerberats Minssen hat in den Anträgen des Regierungsvertreters zum § 3 des Art. 7 Berücksichtigung gefunden, soweit die zeitigen Berhältnisse es erlauben.

Auf Grund der dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung und der eingehenden Verhandlungen mit dem Regierungsvertreter erklärt sich der Ausschuß mit der in § 3 des Art. 7 getroffenen Reuordnungen in den Gruppen V—XIII einschließlich der Anderung der Schlußbemerkung 2

und der Streichung der Schlußbemerkung 4 einverstanden und stellt den

Untrag 6:

Annahme des § 3 des Art. 7 mit den vom Regierungsvertreter beantragten Anderungen.

Die Art. 8—11 nimmt der Ausschuß unverändert an und stellt den

Untrag 7:

Annahme der Art. 8-11 des Entwurfs.

Indem auf die vorstehenden Aussührungen über die Berhandlungen mit dem Regierungsvertreter zu den Eingaben hingewiesen wird, stellt der Ausschuß den

Untraa8:

Folgende Eingaben durch die Erflärung des Regierungsvertreters als erledigt anzusehen:

Eingabe der Hauswarte,

" der Amtsschließer von Barel und Jever,

des Gendarmerievereins,

" der Wegemeifter,

der Beamten des mittl. Dienstes, der Beamten des mittl. Dienstes,

" der Oberbeamten des Kataster= und Bermessungswesens,

des Reichsbundes höherer Beamten,

" des Rechnungsdireftors Rogge, " der Bürgermeister in Birfenfeld,

, des deutschen Polizeibeamtenbundes,

des Gewerberats Minffen.

Namens des Ausschuffes I. Der Berichterstatter:

Denis.

Anlage 223.

Bericht

des Ausschusses I über die Vorlage des Staatsministeriums, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920. 2. Lesung. (Anlage 81.)

Zur 2. Lejung hat der Regierungsvertreter folgenden Antrag gestellt;

Ich beantrage zu Anl. 81 folgende Ergänzungen der Gehaltsordnung:

In der Gruppe IX wird vor "Technische Regierungsobersekretäre an wichtigen Amtern" eingeschoben "Landeskulturingenieure" und vor "Landeskaffenrendanten" eingeschoben "Regierungslandmesser".

Ein zur 2. Lesung gestellter Antrag des Abg. Heitsmann auf Höhereinstufung der Wegemeister wurde zurückgezogen, da nach der Erklärung des Regierungsvertreters eine Anderung der Eingruppierung der Wegemeister nicht durchführbar erscheint.

Der Ausschuß stellt den

An't r a g 1: Annahme des Antrags des Regierungsvertreters. Der Ausschuß stellt den

Untrag 2:

Annahme des Gesetzentwurfes, wie er aus der 1. und 2. Lesung hervorgegangen ift und im ganzen.

Namens des Ausschuffes I. Der Berichterstatter: Den is.

Anlage 224.

Bericht

des Ausschusses I zu dem Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Bolksschullehrerdiensteinkommensgesetzes vom 12. Juli 1921. 1. Lesung.

(Anlage 82.)

Der Gesetzentwurf schließt sich genau an die Anlage 81 betr. Beamtendiensteinkommensgesetz an. Die in Artikel 1 enthaltenen Sätze entsprechen den Zahlen der Gruppen VII, VIII und IX des B.D.G. Artikel 2 enthält die Bergütungssätze für die widerrusslich angestellten Lehrer. Sie erhalten im 1. Jahr 70%, im 2. Jahr 80%, im 3. Jahr 85%, im 4. Jahr 90%, im 5. und in den weiteren Jahren

bis zur festen Anstellung 95% des Anfangsgehalts ihrer Eingangsgruppe, hier also der Gruppe VII. Auch diese Sähe stimmen mit denen für Anwärter für den Staatse dienst überein. Weiter ist nichts zu bemerken.

Der Musichuß ftellt ben

Antrag: Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschuffes I. Der Berichterstatter: Behlen.

Anlage 225.

Bericht

des Ausschusses I zu dem Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Volksschullehrerdiensteinkommensgesetzes vom 12. Juli 1921. 2. Lesung.

(Unlage 82.)

Anträge zur 2. Lefung sind nicht gestellt. Der Ausschuß stellt den

aus der 1. Lesung hervorgegangen ift, auch in 2. Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Antrag: Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er

> Namens des Ausschnsses I. Der Berichterstatter: Behlen.



Anlage 226.

Bericht

des Ausschnsses III über die Anlage 83, betreffend Nachbewilligung von Mitteln für die §§ 77 und 78 des Boranschlags für 1922.

In der Annahme, daß bei dem übergang eines Teiles der Wassertraßen auf das Reich die Hafenanstalt in Brake mit übernommen würde, wurde das Motorboot "Theda" nebst Beiboot und der Pumpenbagger "Brake" für das Reich bestimmt. Da die Hafenanstalt nicht übernommen wurde, bleiben die Fahrzeuge dem Staat erhalten und sollen nachstehende Berwendung finden. Während der Pumpenbagger als Anleger in Aussicht genommen ist, erscheint das Motorboot sür die Zwecke der Hafenanstalt, der Unterhaltungsarbeiten am Pier, sür Deiche und Sielangelegensheiten unentbehrlich.

Die Unkosten, welche sich aus dem Umbau des Bumpenbaggers für einen Anleger ergeben, sollen aus dem Berkauf der Maschinen usw. nach Möglichkeit gedeckt werden.

Da die Unterhaltungsarbeiten und das Gehalt des Führers dann der Landeskasse zur Last fallen, müssen die seit dem 1. April 1921 dem Reich entstandenen Posten, nach Abzug der Einnahmen und der Kosten der Fahrten für Reichszwede, zurüderstattet werden.

Ein Teil der Unterhaltungskosten wird von den Wasserbaugenossenschaften usw. wieder eingezogen, außers dem wird der Führer des Bootes mit Arbeiten des Bausants Brake beschäftigt werden.

Nach Abzug der Einnahmen im Betrage von 176 747 M ergeben sich dis 31. März 1923 für persönliche Ausgaben 1 221 000 M und für sächliche Ausgaben 1 239 000 M.

Der Ausschuß ist mit den Borschlägen einverstanden, hat Einwendungen nicht zu erheben und stellt den

Antrag: Der Landtag wolle bei den Ausgaben der Landesfasse für das Rechnungsjahr 1922

ди § 77 1 221 000 М, ди § 78 1 239 000 М пафретівіден.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Bimmermann.

Anlage 227.

Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Anderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Besteuerung von Schußwaffen vom 7. August 1920. 1. Lesung. (Anlage 84.)

Bei der Beratung des Landeskassenvoranschlages für das Jahr 1923/24 gab der Ausschuß zu dem § 42a die Anstegung, die Steuer auf Schußwaffen in Hinsicht auf die Geldentwertung zu erhöhen (siehe Bericht über Anl. 14, S. 369).

Dabei wurde noch besonders darauf hingewiesen, daß es erwünscht erscheine, die Gemeinde an dem Steueraufstommen stärker als bislang zu beteiligen.

Die Staatsregierung ist dem Ersuchen des Landtages nachgekommen: der vorliegende Gesetzentwurf weicht inso- weit von dem derzeitigen Borschlage des Ausschusses ab, als die Steuer für die kleinen Feuerwaffen (Teschings usw.)

nicht 600 M, sondern nur 300 M betragen soll. Der Aussichuß erklärt sich einverstanden. Weiter hält der Ausschuß eine Steuer von 30 000 M für vier und mehr Gewehre für zu hoch; sodann glaubt der Ausschuß, daß es im Interesse der Übersichtlichkeit und der einfachen Sandhabung des Gesetzes liegt, wenn der § 3 in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1920 unter Erhöhung der Zahlen hier aufsgenommen wird.

Der Regierungsvertreter ift einverstanden.

Von einer Seite des Ausschusses wurde die Einfügung eines neuen Paragraphen befürwortet, der eine Ermäßisgung oder den Erlaß der Steuer ermöglicht. Die Mehrheit



des Ausschusses und auch der Regierungsvertreter verweisen darauf, daß es sehr schwierig sei, auch nur einigermaßen gerecht in den verschiedensten Fällen über die Steuersermäßigung oder den Erlaß der Steuer zu entscheiden.

Der Ausschuß stellt den

Untrag:

Annahme des Artikels mit der Anderung, daß der erste Absatz gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt wird:

I. Der § 3 erhält nachstehende Faffung:

§ 3.

Die Steuer beträgt:

a) für Teschings, Floberts, Revolver, Bistolen und dergleichen Handsenerwaffen 300 M für jede Waffe.

- Steuerklasse 1, -

b) für alle übrigen Schuftwaffen für die erste Waffe 3000 M, für die zweite Waffe 6000 M, für die dritte Waffe 9000 M, für mehr als drei Waffen zusammen 20 000 M.

- Steuerklaffe 2. -

Namens des Ausschuffes III. Der Berichterstatter: Schmidt.

Anlage 228.

Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Anderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Besteuerung von Schußwaffen vom 7. August 1920. 2. Lesung. (Anlage 84.)

Zur 2. Lejung sind keine Anträge gestellt. Der Ausschuß beantragt: Der Landtag wolle dem Gesebentwurf, wie er aus

der 1. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen seine Zustimmung erteilen.

Ramens des Ausschuffes III. Der Berichterstatter: Schmidt.

Anlage 229.

Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Erhöhung der Jagdkartenabgabe. 1. Lesung.

(Unlage 85.)

Bei der Beratung des § 19 der Einnahmen im diesjährigen Boranschlag für den Landesteil Oldenburg führte der Ausschuß eine Aussprache herbei über die infolge der Geldentwertung notwendig gewordene Erhöhung der Jagdfartengebühr. Man einigte sich auf folgende Sätze:

2 000 M für die Tagesfarte, 10 000 M für die Jahresfarte,

60 000 M für die Jahresfarte der Ausländer.

Der vorliegende Entwurf sieht etwa die Hälfte der vom . Ausschuß in Vorschlag gebrachten Sätze vor und kommt . damit auf das 55sache der jetzt erhobenen Abgabe.

Der Regierungsvertreter führt aus, daß es nicht zweckmäßig sei, die Gebühr noch weiter zu erhöhen, da im anderen Falle dadurch ein Ausfall entstehen könne, daß eine geringere Zahl von Jagdkarten gelöst würde; man solle auch nicht zu weit über die im Nachbarstaat geltenden Sätze hinaus-



Anlage 229, 230 und 231.

gehen; in Preußen würde heute noch eine Gebühr von 90 M für die Jahreskarte erhoben; in Braunschweig 130 M, dagegen in Thüringen 6000 M; aus Wecklenburg sei Witteilung gekommen, daß man dort beabsichtige, die Abgabe auf 3000 M zu bemessen.

Es wurde weiter noch darauf verwiesen, daß im Landesteil Oldenburg neben der Jagdkartenabgabe die in andern Ländern nicht eingeführte Schufwaffensteuer zu

entrichten ift.

Die Fahreskarte für Ausländer soll 35 000 M, und nicht, wie im Entwurf irrtümlich gedruckt ist, 3500 M kosten. Es wurde noch festgestellt, daß als "Ausländer" im Sinne des Gesetzes "Richtreichsdeutsche" anzusehen sind.

Der Ausschuß beantragt:

Annahme des Gesehentwurfs mit der Anderung, daß die Zahl "3500" durch "35000" erseht wird.

Namens des Ausschusses III. Der Berichterstatter: Schmidt.

Anlage 230.

Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Erhöhung der Jagdkartenabgabe. 2. Lesung.

(Unlage 85.)

Zur 2. Lejung sind keine Anträge gestellt. Der Ausschuß beantragt: Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen ift und im ganzen seine Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses III. Der Berichterstatter:

Anlage 231.

Bericht

des Ausschuffes III über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Erhöhung der Jagdkartenabgabe. 1. Lesung.

(Unlage 86.)

Die Abgabe für die Jagdkarte beträgt zurzeit im Landesteil Lübeck 90 M bzw. 18 M, wie im Landesteil Oldenburg.

Der Ausschuß hat beantragt, eine Erhöhung der Gebühr unter Berücksichtigung der Sätze der anliegenden Länder vorzunehmen.

Der Regierungsvertreter führt aus, daß Preußen jett noch weit geringere Säte erhebt, man aber doch wohl in

Kürze auch in Preußen eine Erhöhung der Jagdkartenabgabe vornehmen werde, und erscheint es in Hinsicht auf die Geldentwertung gerechtsertigt, eine Erhöhung auf die vorgeschlagenen Säte vorzunehmen.

Der Ausschuß verweist im allgemeinen auf den gleichszeitig erstatteten Bericht zu der Anlage 85 und beantragt: Annahme des Gesehentwurfs.

Ramens des Ausschusses III. Der Berichterstatter:

Schmidt.

110

